

Statuten des FOTOCLUB SPEKTRAL ESCHEN

Version: 28.03.2019

1. Allgemeines

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck und Zielsetzung
- 1.3 Mitglieder
- 1.4 Gönner
- 1.5 Ehrenmitglieder
- 1.6 Gäste
- 1.7 Neuaufnahmen
- 1.8 Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein
- 1.9 Homepage und Korrespondenz

2. Organisation

- 2.1 Generalversammlung
 - 2.1.1 Zweck
 - 2.1.2 Einberufung
 - 2.1.3 Beschlussfassung
 - 2.1.4 Geschäftsjahr
- 2.2 Vorstand
 - 2.2.1 Zusammensetzung
 - 2.2.2 Amtsdauer
 - 2.2.3 Aufgaben
- 2.3 Kassarevisoren

3. Organisation

- 3.1 Finanzierung und Haftung
- 3.2 Auflösung des Vereins

4. Bildrechte, Entschädigung und Verkauf von Bildern

- 4.1 Gemeinschaftsarbeiten
- 4.2 Wettbewerb mit Einzelwertung
- 4.3 Verkauf von Bildern an Ausstellungen
- 4.4 Aufträge durch den Fotoclub Spektral an Mitglieder
- 4.5 Projekte, die von Einzelmitgliedern in den Verein eingebracht werden
- 4.6 Eingereichte Bilder

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fotoclub Spektral besteht seit dem 12.11.1976 ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Eschen, Liechtenstein.

1.2 Zweck und Zielsetzung

Der Fotoclub setzt sich zum Ziel, die Bildgestaltung und fotografische Techniken unter den Mitgliedern zu fördern.

Jede Richtung fotografischen Schaffens soll und kann Anwendung finden – mit Ausnahme von Aufnahme, Gestaltung und Veröffentlichung von Bildern mit menschenverachtenden und/oder rassistischen und/oder dem guten Ruf des Clubs nachteiligen (z.B. pornografischen) Inhalten.

1.3 Mitglieder

Mitglieder helfen mit, ein interessantes, lehrreiches und abwechslungsreiches Jahresprogramm zu gestalten.

Mitglieder sollen mindestens die Hälfte der jährlich stattfindenden regulären Clubanlässe anwesend sein.

Datum der regulären Clubanlässe werden an der Generalversammlung festgelegt.

1.4 Gönner

Clubmitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen können, und sonstige Personen, die dem Club und/oder seinen Tätigkeiten verbunden sind, werden als Gönner betrachtet und jährlich um einen Gönnerbeitrag gebeten. Wer nicht mehr angeschrieben werden will, meldet dies dem Aktuar oder dem Präsidenten.

1.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt; sie sind nicht vom Mitgliederbeitrag befreit.

1.6 Gäste

Jedes Mitglied ist berechtigt, in Absprache mit dem Präsidenten Gäste an die regulären Clubanlässe einzuladen bzw. mitzubringen.

1.7 Neuaufnahmen

Der Beitritt zum Fotoclub steht allen offen.

Ehemalige Mitglieder können ohne Abstimmung wieder Mitglied werden.

Eine am Clubleben interessierte Person wird nach Besuch von zwei Clubanlässen und der Bezahlung des Jahresbeitrags provisorisch aufgenommen.

Abstimmungen über die definitive Aufnahme von Neumitgliedern kündigt der Präsident im Programm an. Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss des Bewerbers. 50% der Mitglieder müssen anwesend sein und die einfache Stimmenmehrheit ist gültig.

1.8 Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein

Will ein Mitglied aus dem Club ausscheiden, so muss die Kündigung mündlich oder schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Bestehen triftige Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes, so wird darüber an einem Clubabend abgestimmt. 50% der Mitglieder müssen anwesend sein. Die einfache Stimmenmehrheit ist gültig.

Triftige Gründe sind schwere Verletzung der Statuten, grobe Verletzung des Anstandes, das Ansehen des Clubs schädigende Handlungen oder Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Bereits geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

1.9 Homepage und Korrespondenz

Der Club führt eine Homepage, auf der die Anschrift des Clubs, die Statuten, das jährliche Clubprogramm, Berichte zu den wichtigsten aktuellen Clubereignissen, Zusammensetzung des Vorstands und die Kontaktmöglichkeit ersichtlich sind.

Korrespondenz im Club erfolgt in der Regel mittels e-mail.

2. Organisation

2.1 Generalversammlung

2.1.1 Zweck

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und zuständig für:

- Statutenänderung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Kassa Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins

2.1.2 Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Auf Antrag des Präsidenten, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Einberufung zur Generalversammlung hat 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Der Jahresbericht und das Protokoll werden 14 Tage vor der GV vom Aktuar per Mail an die Mitglieder versendet.

2.1.3 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung, wofür die 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

2.1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2 Vorstand

2.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Clubfotograf
- Materialverwalter

2.2.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung in geheimer und schriftlicher Form für ein Jahr gewählt.

2.2.3 Aufgaben

Diese sind im separaten Aufgabenblatt festgehalten. Das Aufgabenblatt ist Teil der Statuten.

2.3 Kassarevisoren

Zwei Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

3. Finanzen

3.1 Finanzierung und Haftung

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Kursen und Veranstaltungen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand

Für allfällige Schulden haftet einzig das Vereinsvermögen.

3.2 Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution übergeben.

4. Bildrechte, Entschädigung und Verkauf von Bildern

4.1 Gemeinschaftsarbeiten

Bei Gemeinschaftsarbeiten, Wettbewerben und Bildbeiträgen, die durch den Fotoclub erarbeitet und vermittelt werden, tritt das Mitglied für die einmalige Aktion die Bildrechte an den Fotoclub Spektral ab.

Allfällige Abgeltungen, Entschädigungen und Auszahlungen fallen vollumfänglich dem Fotoclub Spektral zu. Anfallende und ausgewiesene Unkosten seitens eines Mitgliedes werden vom Club übernommen.

4.2 Wettbewerb mit Einzelwertung

An Wettbewerben mit Einzelwertung fällt ein allfälliger Preis in der Einzelwertung vollumfänglich dem Mitglied zu.

4.3 Verkauf von Bildern an Ausstellungen

Beim Verkauf von Bildern an Ausstellungen, die vom Fotoclub organisiert und auch teilweise finanziert werden, hat jedes Mitglied das Recht, seine Preise selbst zu definieren. Dem Fotoclub steht eine Provision von 30% des Verkaufspreises zu.

4.4 Aufträge durch den Fotoclub Spektral an Mitglieder

Werden Aufträge durch den Fotoclub Spektral an Mitglieder vermittelt, die diese Dienstleistung selbstständig erbringen, fallen alle Verantwortungen und Bildrechte dem Dienstleistungserbringer zu. Eine allfällige Kostenforderung stellt der Dienstleistungserbringer direkt an den Auftraggeber. Der Verein ist diesbezüglich aus allen Forderungen und Verantwortungen entlassen.

4.5 Projekte, die von Einzelmitgliedern in den Verein eingebracht werden

Projekte, die von Einzelmitgliedern in den Verein eingebracht werden, werden grundsätzlich durch den Vorstand abgewickelt.

4.6 Eingereichte Bilder

Bilder, die dem Club für einen bestimmten Zweck (Ausstellung, Wettbewerb, Präsentation etc.) eingereicht werden, werden nach Gebrauch dem Urheber zurückgegeben resp. unwiderruflich gelöscht – Ausnahmen davon hält der Club vorzeitig schriftlich fest.